

6. Juli 2003/UK

Infobrief 11/01 (vormals 11/00)

Beteiligungsgesellschaft; Altersvorsorge; neues Widerrufsrecht

Sachverhalt

Die Verbraucherzentrale Mecklenburg-Vorpommern hat es mit einem typischen Fall des Strukturvertriebs von Beteiligungsgesellschaften an Bevölkerungsschichten zu tun, für die die möglichen steuerlichen Vorteile dieser Anlageform keinen Sinn machen. Auch wegen der Möglichkeit eines Totalverlustes sind solche Beteiligungen für die Altersvorsorge ungeeignet.

In diesem Fall wurde einem arbeitslosen Ehepaar mit einem Gesamthaushaltseinkommen von 2.400,- DM eine Beteiligung als atypisch stille Gesellschafter der GOJ AG durch einen Vertreter verkauft. Die Vertragsdauer beträgt 30 Jahre, zu zahlen war eine Einmaleinlage von 25.000,- DM und monatlich (mit 5% „Dynamisierung“, also Steigerung) ein Betrag von 400,- DM. Der am 15.10.2000 unterzeichnete Beitrittsantrag (der am 24.10.00 von der GOJ angenommen wurde) enthielt eine deutlich hervorgehobene Widerrufsbelehrung, in der es u.a. heißt:

„Dieser Beitrittsantrag kann binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich widerrufen werden. Die Frist beginnt mit der Aushändigung eines vom beitretenden atypisch stillen Gesellschafter unterzeichneten Exemplars dieser Widerrufsbelehrung.“

Stellungnahme

Unwirksame Widerrufsbelehrung nach § 361 a BGB

In Fällen wie diesen ist natürlich die beste Möglichkeit, sich von einem die Verbraucher belastenden Vertrag wieder lösen zu können, ein Widerruf aufgrund der verlängerten Widerrufsfrist bei unzureichender Widerrufsbelehrung. Hierfür bietet die seit dem 30.06.2000 geltende Neuregelung des Widerrufsrechts in § 361a BGB, die im Zusammenhang mit der Umsetzung der europäischen Fernabsatzrichtlinie geschaffen wurde, neue Möglichkeiten.

Letztlich sind diese Möglichkeiten darauf zurückzuführen, dass die Widerrufsregelungen in § 361a BGB sehr umfangreich und kompliziert geraten sind. Juristische Pu-

risten, die den gewiss altertümlichen, aber präzisen und knappen Stil des BGB schätzen, können solch unübersichtlichen und umständlich formulierten Paragraphen wie den neuen § 361a BGB mit einigem Recht kritisieren. Auf der anderen Seite sind die verstreuten Widerrufsregelungen nun hier zusammengefasst und die Frist auf einheitlich zwei Wochen verlängert worden. Insgesamt also für den Verbraucherschutz positiv. Auch die Kompliziertheit der Formulierung von § 361a BGB verstärkt in gewisser Weise insoweit den Verbraucherschutz, als in naher Zukunft voraussichtlich eine Reihe von Anbietern Schwierigkeiten haben werden, ihre Widerrufsbelegungen so zu formulieren, wie es das neue Gesetz vorsieht.

Hier hat sich zwar grundsätzlich nichts geändert. Allerdings muss nicht nur darauf hingewiesen werden, dass der Widerruf „schriftlich“ erfolgen muss, sondern dass er auch „auf einem anderen dauerhaften Datenträger (oder durch Rücksendung der Sache)“ fixiert sein kann. Gemeint sind mit „dauerhaften Datenträgern“ CDs, Disketten, ggf. auch e-mail (wenn sie auf einem Server gespeichert werden), Fax etc. Fehlt also der Hinweis, dass ein Widerruf auch auf diesem Wege erfolgen kann, muss dies nach den bisherigen Grundsätzen der Rechtsprechung zu einer Unwirksamkeit der Widerrufsbelehrung führen (in diesem Sinne wohl auch Palandt/Heinrichs, § 361 a Rn. 11) Damit ergibt sich die Rechtsfolge aus § 2 HwiG: Verlängerung der Frist auf einem Monat nach beiderseits vollständiger Erbringung der Leistung. Da hier eine 30 jährige Laufzeit vorgesehen war, kann damit der Verbraucher noch widerrufen.

Auch noch aus einem anderen Aspekt könnte die Widerrufsbelehrung im übrigen nicht ordnungsgemäß sein, und zwar durch die komplizierte Formulierung: „Die Frist beginnt mit der Aushändigung eines vom beitretenden atypisch stillen Gesellschafter unterzeichneten Exemplars dieser Widerrufsbelehrung“. Es dürfte jedenfalls unerfahrenen Unterzeichnern nicht ohne weiteres erkennbar sein, wer hier der „atypisch stille Gesellschafter“ sein soll und wann also die Frist beginnt.

Vertragsauflösung wegen schlechter Beratung

Problematischer, aber durchaus vertretbar, ist in Fällen wie diesen (also etwa auch bei der Göttinger Gruppe etc.) bekanntlich die Möglichkeit mit einem Beratungsverschulden weiterzukommen. Zwar wird man mit Fug und Recht argumentieren können, dass Anlagegeschäfte wie diese mit der möglichen Verlust der gesamten Einlage sicherlich keine geeignete Altersvorsorge für die entsprechenden Bevölkerungskreise ist. Wenn sich also nachweisen lässt, dass die Beteiligung als Altersvorsorgeprodukt angeboten wurde, lässt sich durchaus an eine Haftung aus sic denken, mit der Rechtsfolge, dass als Schadensersatz eine Befreiung aus dem Vertrag zu erfolgen hat. Vor Gericht allerdings kann es durchaus schwierig werden, nicht nur das Beratungsgespräch zu beweisen, sondern auch den Richter von dieser Rechtsauffassung zu überzeugen.

Fazit

Im vorliegenden Fall ist also zu raten, den Vertrag mit der oben genannten Begründung zu widerrufen und nur hilfsweise auf die Argumentation mit einem Beratungsverschulden hinzuweisen. Letztlich sind die Probleme im Zusammenhang mit solchen Beteiligungsformen nur über eine breite Aufklärung der Bevölkerung zu erreichen. Man darf im übrigen gespannt sein, inwieweit es der entsprechenden Lobby gelingen wird, solche Anlageprodukte möglicherweise sogar zu einer staatlich geförderten Altersvorsorge umzugestalten.